



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Der Kronprinz in der Konfliktszeit

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

der großen Verschiedenheit der in den einzelnen deutschen Schutzgebieten vorhandenen eingebornen Völkerstämme wird es allerdings notwendig sein, für die einzelnen Schutzgebiete besondere Anweisungen zu verfassen, die selbstverständlich einen Überblick über dasjenige zu geben hätten, was uns bezüglich der Sitten, Gewohnheiten und Einrichtungen der einzelnen Völkerschaften bereits genügend bekannt ist.

Daß wir in Deutschland die geeigneten Kräfte zur Herstellung solcher Anweisungen besitzen, bedarf wohl keiner weitern Darlegung. Es wird nur darauf ankommen, daß die Reichsregierung etwa in Verbindung mit der Berliner Akademie der Wissenschaften den Anstoß zu solchen Arbeiten giebt und in geeigneter Weise die betreffenden Gelehrten dafür gewinnt.



## Der Kronprinz in der Konfliktzeit



it dem Nachstehenden haben wir nicht die Absicht, die gesamte Haltung des preussischen Thronerben in der Zeit des Verfassungsstreites darzustellen; wir wollen nur eine Episode seines Verhaltens zu seinem königlichen Vater und dessen Regierung ins Auge fassen, die jetzt halb vergessen zu sein scheint, obwohl sie ganz besonders charakteristisch und lehrreich ist.

Es war im Frühjahr 1863, als der Streit zwischen der Mehrheit des Abgeordnetenhauses und dem Ministerium Bismarck bereits zu großer Heftigkeit gediehen war und einen bedeutenden Teil des preussischen Volkes mit Erbitterung gegen die Regierung erfüllt hatte, die dem Drängen der demokratischen Partei nach Erweiterung der Macht des Hauses über die verfassungsmäßige Grenze hinaus nicht nachgeben und anderseits nicht in der neuen Militärorganisation das Mittel zur Ausführung der Absicht des Königs und seines obersten Rats opfern konnte, die dringend notwendige Besserung der nationalen Zustände endlich in die Hand zu nehmen. Befangenheit, verblendete Leidenschaft, unnatürliches Mißtrauen hatten infolge des Parteitreibens weithin die Gemüter ergriffen, es konnte so nicht weiter gehen, ohne mit schwerem Unheil zu enden und zuletzt eine vollständige Zerrüttung des Staates herbeizuführen.

In dieser Not erging am 1. Juni die bekannte Preßverordnung als besonders wirksame Maßregel gegen das Übel, das hauptsächlich die aufregende und verwirrende Thätigkeit der Zeitungen zu solcher Gefährlichkeit gesteigert

hatte. Auf Grund des Artikels 63 der Verfassung und im Hinblick auf die Erfahrung erlassen, daß die vom Preßgesetz des Jahres 1851 lediglich in die Hand der Gerichte gelegte Gegenwirkung gegen das Unwesen nicht genügte, übertrug sie die Befugnis zum Verbote von Zeitungen und Zeitschriften den Verwaltungsbehörden.

Um das ins rechte Licht zu setzen, müssen wir einen längern Rückblick thun. Die von der Verwaltung früher auf Grund gewisser Paragraphen der Gewerbeordnung von 1845 beanspruchte Berechtigung zur Entziehung des Gewerbebetriebs auch in Bezug auf das Preßgewerbe war durch das erläuternde Gesetz vom 21. April 1860 aufgehoben worden, und bei den Verhandlungen, die dem Erlaß des letztern innerhalb des damaligen liberalen Staatsministeriums vorausgingen, war vorzugsweise der Zweck maßgebend gewesen, die seit dem Erscheinen des Preßgesetzes von 1851 unaufhörlich streitig gewesene Zulässigkeit einer fernern Anwendung der Bestimmungen der Gewerbeordnung auf die Presse zu beseitigen. Dagegen wurde zugestanden, daß es bedenklich sei, auf jene Befugnis der Verwaltung ohne hinreichenden Ersatz zu verzichten, und geltend gemacht, daß durch einen derartigen Verzicht die Verwaltung, die nach ihrem allgemeinen Verufe wie nach den Absichten des Preßgesetzes sich einen wesentlichen Anteil an der Überwachung der Presse zusprechen dürfe, eines der geeignetsten Mittel zur Lösung dieser Aufgabe, ja des allein nachhaltigen und durchgreifenden Mittels dazu, völlig beraubt und so in ihrem Einflusse auf die Zeitungen bedenklich geschwächt werden würde. Die im ganzen besonnenere Haltung, zu der sich diese seit 1850 verstanden hätten, sei in viel geringerem Grade den vom Preßgesetz angegebenen Repressivmitteln, bez. den nach § 54 in die Hand der Gerichte gelegten Entscheidung über die Entziehung der Konzession, als der im Prinzip von der Regierung festgestellten Anwendbarkeit der §§ 71 bis 74 der Gewerbeordnung auf die bei der Presse beteiligten Gewerbe zu verdanken. Veranlaßt durch diese Bedenken wurden, im Jahre 1859 verschiedene Vorschläge erörtert zu dem Zwecke, die bisherige Anwendung der zuletzt erwähnten Paragraphen der Gewerbeordnung auf das Preßgewerbe durch ein anderweitiges administratives Verfahren oder eine Erweiterung der gerichtlichen Befugnis zur Konzessionsentziehung zu ersetzen. Doch ließ sich keine Verständigung erzielen, und man sah vorläufig von Erledigung der Frage ab. Als das Ministerium dann 1860 auf die Angelegenheit zurückkam, glaubte es im Hinblick auf die damalige Haltung der Presse sich mit Beseitigung der Streitfrage wegen §§ 71 bis 74 der Gewerbeordnung begnügen und auf neue, positive Bestimmungen über die Konzessionsentziehung Verzicht leisten zu können. Allerdings verhehlte man sich im Kreise der Minister auch jetzt nicht, daß bei einem andern Auftreten der Presse das Bedürfnis nach andern Bestimmungen sich wieder fühlbar machen werde, und es wurde in einem Immediatberichte, den der Justizminister am 28. Januar dem Könige erstattete, ausdrücklich

Verwahrung dagegen eingelegt, daß durch die Rechtspredung in allen Fällen genügender Schutz gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit gewährt werden könne. Die hierin liegende Befürchtung bestätigte sich denn auch bald. Die Haltung der liberalen Blätter wurde, besonders seit die altliberale Regierung einem Ministerium Bismarck den unter ihr entstandnen Konflikt mit der demokratischen Mehrheit des Abgeordnetenhauses zum Austrage hinterlassen hatte, von Tag zu Tag unerträglicher; sie nahm den Charakter systematischer Verhezung an, die keine Rücksicht kannte, keine Lüge scheute und mehr oder minder deutlich Haß und Verachtung des angeblich auf Despotie hinsteuernden Ministerpräsidenten und seiner Amtsgenossen predigte. „Je mehr — so heißt es in dem Berichte, mit dem das Staatsministerium den Entwurf der Preßverordnung vom 1. Juni 1863 dem König Wilhelm zur Genehmigung vorlegte — die Regierung sich genötigt sah, den unberechtigten und übertriebenen Erwartungen und Forderungen der Parteien Widerstand zu leisten, desto leidenschaftlicher und rückhaltsloser mißbrauchte ein Teil der Presse die derselben gewährte Freiheit zur heftigsten und selbst gehässigsten Opposition gegen die Regierung Ew. Königlichen Majestät und zur Untergrabung aller Grundlagen eines geordneten Staatswesens sowie der Religion und der Sittlichkeit. An der beklagenswerten Verirrung der Gemüter, welcher die jetzige Lage der Staatsverhältnisse zuzuschreiben ist, trägt unzweifelhaft die völlig ungezügelte Einwirkung der Presse einen großen Teil der Schuld. Die positive Gegenwirkung gegen die Einflüsse derselben vermittelst der konservativen Presse kann schon deshalb den wünschenswerten Erfolg nur teilweise haben, weil die meisten der oppositionellen Organe durch langjährige Gewöhnung des Publikums und durch die industrielle Seite der betreffenden Unternehmungen eine Verbreitung besitzen, welche nicht leicht zu bekämpfen ist. Die Einwirkung der Justizbehörden aber auf Grund des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 und des Strafgesetzbuches hat sich als unzureichend erwiesen, um die Ausschreitungen der Presse erfolgreich zu hindern. Der Kampf wird seitens der letztern auf eine Weise geführt, bei welcher die Remedur durch die Rechtspflege kaum möglich ist. Die gehässigsten Angriffe und Innuationen gegen die Staatsregierung, ja gegen die Krone selbst werden mit Vorbedacht so gefaßt, daß sie zwar für jedermann leicht verständlich, auch für die große Masse des Volkes zugänglich und von verderblichster Wirkung sind, aber nicht jederzeit den Thatbestand einer strafbaren Handlung, wie ihn der Richter seiner Rechtspredung zu Grunde legen muß, nachweisbar darstellen. Oft auch bieten ganze Artikel an und für sich nicht die Handhabe zu gerichtlicher Verfolgung, während doch der Zusammenhang derselben mit der gesamten sonstigen Haltung des Blattes die klare Überzeugung von der verwerflichen und staatsgefährlichen Absicht gewährt. Es existirt eine Anzahl gerade in den untersten Schichten der Bevölkerung viel gelesener Blätter, welche auf solche Weise täglich die verderblichsten Auffassungen und Darstellungen verbreiten

und augenscheinlich einen vergiftenden Einfluß auf die öffentliche Stimmung und auf die Sittlichkeit des Volkes üben. Gegen diese gefährliche Einwirkung der Presse kann eine Remedur daher nur dann eintreten, wenn neben der gerichtlichen Verfolgung einzelner straffälliger Kundgebungen ein Blatt auch wegen seiner Gesamthaltung zur Rechenenschaft gezogen werden kann, wenn der Staatsregierung die Möglichkeit gegeben wird, der sichtlich und fortdauernd verderblichen Haltung eines Blattes ein Ziel zu setzen.“

Indem das Ministerium solche Maßregeln als ein Gebot der Verhältnisse ansah, legte es sich zuvörderst die Frage vor, auf den frühern, durch das erwähnte Erläuterungsgesetz vom 21. April 1860 beseitigten Zustand zurückzugehen oder andre Bestimmungen über Entziehung der Konzession zur Herausgabe von Blättern zu erlassen. Es kam dabei zu der Ansicht, daß von einer Wiederherstellung des frühern Zustandes deshalb abzusehen sei, weil damit die Zweifel und Streitigkeiten wieder aufleben würden, die sich an die Auslegung des Begriffs der „Unbescholtenheit“ im ersten Paragraphen des Pressegesetzes von 1851 geknüpft hatten, sodann aber deshalb, weil eine Konzessionsentziehung nach § 71 bis 74 der Gewerbeordnung den einzelnen Teilnehmer an einem staatsgefährlichen Unternehmen traf, die anderweitige Fortsetzung dieses Unternehmens selbst aber nicht ohne weiteres verhindern und insofern nicht eingreifend genug wirken konnte. Man entschied sich insolgedessen dafür, einen geradern Weg einzuschlagen und das Verfahren unmittelbar auf das Verbot des einzelnen gefährlichen Pressezeugnisses, der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift zu richten. Bei der Beurteilung der Notwendigkeit einer derartigen Maßregel sollte die Überzeugung bestimmend sein, daß eine Zeitung oder Zeitschrift durch ihre fortdauernde Haltung die öffentliche Wohlfahrt gefährde, und als Kriterien einer solchen Haltung wieder nahm man dieselben Ausschreitungen an, die nach dem damaligen Strafgesetzbuche ein gerichtliches Einschreiten begründeten, nur eben mit dem Unterschiede, daß dieses Einschreiten auf die einzelnen Äußerungen gerichtet war, worin ein bestimmter strafbarer Thatbestand vorlag, während jetzt bei dem Verfahren der Verwaltungsbehörden das Vorhandensein der Ausschreitung nach den im Strafgesetzbuche erwähnten Richtungen aus der ganzen Haltung des Blattes, und zwar aus seiner dauernden Haltung während einer längern Zeit, entnommen werden sollte. Die Behörde, der der Entwurf der Presseverordnung das administrative Verfahren übertrug, war ganz so wie bei den frühern Konzessionsentziehungen nach § 71 bis 74 der Gewerbeordnung des Plenum der betreffenden Bezirksregierung, was umso angemessener erschien, als die dauernde Kenntnisaufnahme von der Haltung der Zeitungen und die Überwachung derselben auch sonst zu den Obliegenheiten dieser Regierungen gehörte. Das Verfahren selbst war mit einigen notwendigen Abänderungen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 22. Juni 1861 geordnet. Von selbst verstand sich, daß dieselbe Befugnis, die der Verwaltung in Bezug auf in-

ländische Blätter nach dem Entwurfe zur Preßverordnung erteilt werden sollte, ihr auch hinsichtlich der auswärtigen zugesprochen werden mußte, nur mußte hierbei eine höhere Behörde die Sache in die Hand nehmen. Durch § 52 des Preßgesetzes von 1851 war dem Minister des Innern die Berechtigung zum Verbot ausländischer Blätter unter der Bedingung erteilt worden, daß die betreffende Zeitung oder Zeitschrift vorher gerichtlich verurteilt worden sei, und unter Aufrechterhaltung dieser Bestimmung erschien es notwendig, der Verwaltung auch in Bezug auf die nichtpreußische Presse die Befugnis zuzuwenden, Preßzeugnisse wegen ihrer staatsgefährlichen Gesamthaltung in Preußen zu verbieten. Der Natur der Sache nach aber konnte dies nicht durch Verfahren bei einer Bezirksregierung, sondern nur durch Beschluß der Minister erfolgen.

Der Bericht, der den Entwurf begleitete, schloß mit den Worten: „Das Staatsministerium verkennet nicht die Bedeutung der in Rede stehenden Verordnung gegenüber den bisherigen Bestimmungen über die gesetzliche Regelung der Preßfreiheit. Dasselbe ist aber zugleich überzeugt, daß die Staatsregierung zur Ergreifung derartiger Maßregeln behufs Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit nicht bloß durch Artikel 27 und 63 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 unzweifelhaft berechtigt ist, sondern daß durch die Einführung der beabsichtigten Verordnung auch der freien Meinungsäußerung, welche die Verfassung gewährleisten will, in Wahrheit kein Eintrag geschieht.“

Und so verhielt es sich in der That. Sedenfalls war es nur wohlmeinende Fürsorge, die die Verordnung eingegeben hatte, und gemäßigte Liberale standen nicht an, das anzuerkennen. Ein Mitarbeiter der „Preußischen Jahrbücher“ z. B., der die neuesten Schritte der Regierung, besonders die Preßverordnung, lebhaft bekämpfte, gestand dabei ehrlicherweise doch zu, man dürfe aufrichtig glauben, daß es der Regierung „heiligster Ernst um das Wohl des Landes, des Königshauses und des Volkes sei,“ daß Preußens Ehre, Glück und Größe und die Hingebung an dieses Ziel auch auf Seiten der Minister maßgebend sei. Es könne keine Frage sein, daß auch die über die Presse verhängten Maßregeln nicht aus despotischem Gelüste, sondern aus Wohlmeinung für den Thron und das Land hervorgegangen, daß der höchste Gesichtspunkt dabei der einer pflichtmäßigen Fürsorge, einer Zurückführung der aufgeregten und irregeführten Gemüther zur Ordnung, Gesetzmäßigkeit und Mäßigung gewesen sei. Es wäre ein Segen gewesen, es hätte den Boden für die von allen Freunden des Landes herbeigesehnte Verständigung bereitet, wenn viele sich auch nur diese Überzeugung von dem redlichen Willen der Regierung anzueignen vermocht hätten. Der ganze Zwiespalt über die Umbildung des Heeres hätte gar nicht zu entstehen brauchen, wenn das so leicht zu gewinnende Verständnis für das Streben des Königs nicht durch die Leidenschaften des Parteilebens verdunkelt worden wäre, und diese Leidenschaften würden nie so toll und thöricht gewütet haben, wenn die Presse nicht unablässig das Feuer genährt

und geschürt hätte. Sie war eben in erster Linie ein Gewerbe, ihre Lebensluft Aufregung, ihre oberste Tugend Betriebsamkeit, ihr Rohstoff und das Produkt ihrer Arbeit das, was die Dänen „Wahrheit mit Modifikation“ nennen. Veröhnung der Geister, Klärung der getrübten Wasser, Ruhe lagen ganz und gar nicht in ihrem Interesse. Wer fragte viel nach ihr, wenn es keinen Streit gab, wo fand sich Stoff zu Leitartikeln, die verschlungen wurden, wo blieb die Glorie des gewandten, schneidigen, unerschrocknen Helden von der Stahlfeder, der den großen Herren oben alle Morgen und Abende die Wahrheit sagte — wo blieben zuletzt dem Herrn Verleger die Abonnenten und Annoncen, die ihm den Geldbeutel schwellten! Hier war dem Giftbaum die Art an die Wurzel zu legen, hier zu hemmen und zu wehren. Geschäftsmäßiges Hezen im eignen Interesse gegen das Interesse des Staates sollte mit der Verordnung zur Unmöglichkeit gemacht werden. Nicht Leidenschaft bewog dazu, nicht Rache, sondern der Wunsch, durch heilsame Zucht des Gesetzes einen unnatürlichen Zustand, ein politisches Fieber mit seinen Wahnvorstellungen mit Beseitigung seiner Hauptursache zu vertreiben. Gelang es der Regierung, die öffentliche Meinung, die freilich schon zu sehr unter dem Banne der Presse stand, um viel hoffen zu lassen, zunächst die Parteileidenschaften einigermaßen zu beschwichtigen, und folgte darauf weitere Beruhigung, auch auf andern Gebieten der innern Politik, so konnte man darauf vertrauen, daß sich daran der Beginn einer fernern Entwicklung des preussischen Verfassungslebens erfreulicher Art schließen werde.

Diese glückliche Wendung sollte jedoch noch lange auf sich warten lassen. Zunächst erhob sich im liberalen Heerlager allenthalben ein Aufschrei über die Verordnung vom 1. Juni. Sie wurde mit den Ordnungen des Ministeriums Polignac verglichen, die zu der Revolution von 1830 geführt hatten. Sie war der Anfang der Reaktion, die, wie prophetische Zeitungs- und Landtagsstimmen schon längst verkündet hatten, seit dem Amtsantritt des „Sunkers“ von Schönhausen und seiner geistesverwandten Kollegen deutlich erkennbar am Horizonte Preußens heraufgezogen war. Sie war eine Verletzung der Verfassung, eine Mißachtung des Abgeordnetenhauses, das dabei nicht gefragt worden war, eine Beleidigung des Richterstandes durch Geringschätzung seiner Befähigung zur Abhilfe oder durch Mißtrauen in seinen guten Willen, ein Schlag ins Gesicht der Pressefreiheit, kurz, eine unerhörte Vergewaltigung. Es gab, wenn man den Schreibern, die diese Anklage erhoben, Glauben beimessen durfte, fortan in Preußen keinen Rechtsstaat mehr, Preußen war zu einem Polizeistaat geworden. In Wahrheit hatte man dreister Zügellosigkeit Schranken zu setzen versucht und dabei allerdings nicht vermeiden können, allerlei Interessen zu bedrohen, und gewisse Doktrinen der Demokratie nicht als schon Gesetz geworden behandelt. Die Pressefreiheit war der demokratischen Opposition unantastbar, auch wo sie zur Pressefreiheit ausartete, und die Presseverordnung war dieser Meinung nicht. Sie gefährdete ferner die Presse als Geschäft, den

Gutternapf des Zeitungsgefieders, die Kasse der Herausgeber und Verleger und, wenn sie auf die Wählererschaft auch nur einigermaßen abkühlend und erleuchtend wirkte, die in Erhitzung und Verdunkelung erteilten Mandate einer Anzahl der Oppositionsredner. Alles das that weh, daher der Aufschrei. Doch erfüllte sich die Hoffnung auf Beruhigung der Gemüter und daraus sich ergebende verständigere Wahlen wenigstens in einigen Bezirken, wenn auch nicht in so vielen, daß daraus im Abgeordnetenhaufe eine Mehrheit für die Regierung erwachsen wäre.

Wir haben noch einige Thatsachen nachzuholen. Die Verordnung war nach Auflösung des Landtages, also in Abwesenheit desselben, von der Regierung allein erlassen worden, aber der Artikel 63 der Verfassung hatte ihr dazu das Recht gegeben, indem er aussprach, daß bei Abwesenheit des Landtags und im Falle eines ungewöhnlichen Notstandes die Regierung des Königs für sich allein Verordnungen, die den Bestimmungen der Verfassung nicht zuwider seien, mit Gesetzeskraft erlassen dürfe; nur sollten diese, sobald der Landtag wieder beisammen sei, zu nachträglicher Genehmigung vorgelegt werden. Wie nun der König, als er die Preßverordnung erließ, nur von seinem verfassungsmäßigen Rechte Gebrauch machte, so achtete jetzt die Regierung gewissenhaft das verfassungsmäßige Recht der Landesvertretung, indem sie die Verordnung ohne Verzug beiden Häusern zugleich vorlegte. Viele waren der Ansicht, daß sie, wie bei jedem andern Gesetze, zunächst nur einem Hause, etwa dem Herrenhause, und erst nach dessen Beschlußfassung auch dem andern die Vorlage zur Genehmigung zu unterbreiten nötig gehabt hätte. Sie wollte aber in dieser Angelegenheit lieber den strengsten Anforderungen genügen, als sich Zweifeln und Vorwürfen wegen ihres Verfahrens aussetzen, obgleich sie bei der Zusammensetzung des neuen Abgeordnetenhauses sicher war, es werde sich beeilen, die Verordnung zu verwerfen und so ihre Aufhebung zu Gunsten der demokratischen Zeitungsgeschäfte herbeizuführen.

Und so geschah es denn auch. Das Abgeordnetenhaus beschloß alsbald nach Vorlegung der Verordnung die Sache, so wichtig sie auch war, nicht erst, wie sonst in derartigen Fällen üblich, einer sorgfältigen Beratung zu unterziehen, sondern auf kürzestem Wege in einer einzigen Sitzung darüber zu entscheiden. Dadurch sah sich auch das Herrenhaus zur Beschleunigung der Angelegenheit bewogen, um noch zur rechten Zeit erklären zu können, daß es seinerseits die Verordnung für durchaus gerechtfertigt und für sehr heilsam ansehe und der Regierung dafür freudig Dank ausspreche, was mit 77 gegen 8 Stimmen beschlossen wurde. Von der Mehrheit des Abgeordnetenhauses war solche Zustimmung nicht zu erwarten. Sie bestand aus Fortschrittsmännern wie im frühern Hause, nur war dieses Element hier etwas schwächer vertreten als dort, und jene Fortschrittspolitiker hätten sich selbst gelähmt, wenn sie gezögert hätten, die Blätter, die zu ihrer Gefolgschaft geschworen

hatten, nicht von den ihnen angelegten Zügeln zu befreien. Die Widersacher der Regierung begnügten sich aber nicht damit, ihre Genehmigung zu weiterer Geltung der Verordnung zu versagen, sondern klagten auch die Minister an, verfassungswidrig gehandelt zu haben, denn es sei gar kein Notstand vorhanden gewesen, und so hätten sie nicht ohne den Landtag eine Verordnung erlassen dürfen. Infolge des erstern Beschlusses hob die Regierung ihre Verordnung unverweilt auf, gegen den letztern aber wahrte sie ihr gutes, in der Verfassung und in der Gefährlichkeit des Treibens der Presse begründetes Recht, wobei sie von ihren jetzt auch in der zweiten Kammer stärker um sie gescharten Freunden wacker unterstützt wurde. Graf Eulenburg, der Minister des Innern, rechtfertigte die Verordnung bei dieser Gelegenheit (am 19. November 1863) noch einmal in längerer Rede, der wir folgende Stellen entnehmen: „Ich weiß nicht, ob irgend bei den Verhandlungen über den Artikel 63 oder sonst eine authentische Interpretation über das gegeben worden ist, was man unter Notstand oder Bedrohung der öffentlichen Sicherheit verstanden hat. . . . Allein, wie ich selber gestern die Ehre hatte, im Herrenhause zu erklären: wir stehen nicht auf dem Standpunkte, daß wir einen Notstand bloß darin sehen, daß das Brot teuer ist, oder eine Bedrohung der öffentlichen Sicherheit darin, daß an irgend einem Orte ein Aufstand stattfindet; wir erblicken einen viel größern Notstand und eine viel gefährlichere Bedrohung der öffentlichen Sicherheit in einer Verwirrung der Gemüter, in einer Aufregung, die sich über das Land verbreitet und das Zustandekommen alles Guten und Heilsamen verhindert. Wir fürchteten bei Erlass der Verordnung nicht, daß die vorherrschende Stimmung zu irgend welchen gewaltsamen Ausbrüchen führen würde, aber wir beklagten damals tief, daß ein Riß durch das Land ging, und haben diesen Riß mit Recht als einen Notstand, ja als den ärgsten Notstand betrachtet. . . . Aus diesem Grunde haben wir uns die Frage vorgelegt: was ist zu thun, um eine Berichtigung in den Anschauungen der Menge, auf die es doch, wenn wir Wahlen haben, ankommt, herbeizuführen, und da haben wir uns sagen müssen, daß einen wesentlichen Anteil an der Beunruhigung des Landes die Presse hat. Ich glaube, daß nicht einer im Hause ist, der nicht mit uns darüber einverstanden wäre, daß der Zustand der Presse damals ein anormaler war. . . . Wir haben zur Zeit leider Gottes unendlich wenig Blätter, denen es darum zu thun wäre, eine politische Doktrin, eine Überzeugung zu predigen, Proselyten zu machen und die Verwirklichung dieser Doktrin im Lande zu bewirken. Wir haben meistens Annoncenblätter, welche suchen, so viel Absatz und Gewinn als möglich zu erzielen, welche auf die Neugier und die Aufregungslust des Publikums spekuliren, denen jede Nachricht, gleichviel, wie falsch, wenn sie nur pikant ist, jeder Angriff, er möge so verwerflich sein, wie er wolle, wenn er nur am Strafgesetzbuche vorbeiläuft, recht ist, um ihn in Tausenden von Exemplaren zu verbreiten und sich dadurch Annoncen zu ver-

schaffen. . . . Wenn man einen solchen Zustand beseitigt, so erwirbt man sich, wie ich glaube, in den Augen aller Parteien ein Verdienst. . . . Es ist nicht daran gedacht worden, die Presse der richterlichen Thätigkeit zu entziehen, oder gar vom Richterstande zu behaupten, er sei nicht geeignet, er sei parteiisch. . . . Wenn wir gleich damals der Ansicht waren, daß es nicht ratsam, nicht heilsam sei, ein Gesetz für die Dauer ins Leben zu rufen, welches die Hauptthätigkeit bei der Regelung der Presse in die Hände der Verwaltungsbehörden lege — ein Faktum, das wir jetzt dadurch beweisen, daß wir eine Pressenovelle vorlegen, welche diese Thätigkeit den Gerichtsbehörden zuweist —, so waren wir doch der Meinung, daß, um schnell und nachhaltig Einfluß auf die Presse zu üben, es unumgänglich notwendig sei, die Thätigkeit der Administrativbehörden heranzuziehen.“

Der Minister erklärte weiterhin, daß die Regierung erwarte, die Mehrheit der Wähler werde über kurz oder lang zu der Erkenntnis gelangen, daß die ganze Handlungsweise des Staatsministeriums in sich gerechtfertigt sei und mit der Verfassung in keinem Punkte im Widerspruche stehe, also eine gute Politik darstelle, und schloß dann mit den Worten: „Sie mögen über den Begriff des Notstandes und über die Zweckmäßigkeit des Inhaltes der Verordnung anderer Ansicht sein als wir. Diese Ansicht auszusprechen und zu einer bestimmten Geltung zu bringen gestattet Ihnen die Verfassung, und Sie werden davon Gebrauch machen. Aber wenn Sie in Ihrer Majorität aussprechen, es wäre kein Notstand gewesen, so werden Sie doch nicht glauben, daß wir darin ein Urteil finden können, das uns in unsrer ursprünglichen Meinung irre zu machen geeignet wäre. Wir werden sagen: gut, wir haben die Mittel nicht mehr in den Händen, unsre Verordnung zur Ausführung zu bringen; aber daß wir annehmen müßten, wir wären niemals dazu berechtigt gewesen — nimmermehr! . . . Ich kann Ihnen nur sagen: heben Sie heute die Verordnung auf, so thun Sie auch noch ein zweites: wirken Sie durch 'eine gemäßigte Anschauung und einen maßvollen Ton auf die Presse zurück, die Sie beherrschen, wirken Sie in dem Sinne, daß Sie zu den Leitern derselben sagen: zeigt der Regierung, daß ihr eine bessere Behandlung verdient.“

Diese Ansprache hatte bei der Verranntheit der damaligen Opposition natürlich so viel Erfolg, als wenn der Minister Tauben gepredigt oder Blinden von Farben gesprochen hätte. Die Verordnung fiel, nachdem sie in der Zwischenzeit wenigstens einigermaßen zur Beruhigung der ausgewählten Massen beigetragen und zum Nachdenken über das Wesen und die eigentlichen Bestrebungen des Gewerbes bewogen hatte, das die „öffentliche Meinung“ vorzugsweise fabriziren und bedeuten will.

Die Minister hatten bei Erlass der Pressverordnung unstreitig verfassungsmäßig gehandelt. Der 63. Artikel der Verfassungsurkunde gab ihnen das Recht, eine Verordnung vorläufig ohne Zustimmung des Landtages zu erlassen,

wenn, während er nicht versammelt war, eine Notlage des Landes schnelle Hilfe erforderte. Sie hatten eine solche Notlage in der unnatürlichen und staatsgefährlichen Aufregung und Verwirrung erblickt, die in dieser Zeit einen großen Teil des Volkes ergriffen hatte, und die nur der demokratische Parteigeist in der Ordnung finden konnte. Sie hatten ferner die Hauptursache jenes hochbedenklichen Zustandes in einer zügellosen Presse gesehen, die vorwiegend aus gewerblichen Beweggründen, um interessant zu werden und zu bleiben, um Leser und Anzeigen zu gewinnen, nur in verhältnismäßig seltenen Fällen in der Absicht, eine politische Doktrin zu predigen, eine Überzeugung zu verbreiten und deren Verwirklichung im Lande zu ermöglichen, die vorhandene Verblendung und Erhitzung mit Übertreibungen, schiefen Darstellungen der Sachlage und offenbaren Lügen hervorgerufen und dann mit Eifer genährt und gesteigert hatte. Das Staatsministerium hatte endlich gefunden, daß die bisherigen Mittel, diesem Unwesen beizukommen und zu steuern, nicht genügten, und daß ein anderer Weg zur Abhilfe betreten werden müsse, bei dessen Wahl es sich auf Anregungen berufen konnte, die schon in dem frühern altliberalen Ministerium laut geworden waren. Dieser Weg führte zu dem Beschluß, die Überwachung der Thätigkeit des Pressgewerbes den Verwaltungsbehörden zu übertragen und diese zum Verbot von Zeitungen und Zeitschriften zu ermächtigen, die durch ihre fortdauernde Haltung die öffentliche Wohlfahrt gefährdeten. Das Recht der Regierung war hierbei eben so unzweifelhaft gewesen wie ihre Pflicht, der von der Verfassung verlangte Notstand vorhanden, das Mittel, ihm abzuhelfen, geeigneter als das bisherige nachträgliche und nur auf einzelne strafbare Handlungen der Presse anwendbare Einschreiten der Gerichte.

Drei Glieder der Gesetzgebung hatten nach der Verfassung zur Pressverordnung ihre Zustimmung zu erteilen, wenn sie Gesetz werden, also für die Dauer Geltung behalten sollte: der König, das Herrenhaus und das Abgeordnetenhaus. Der König gab sie, indem er die Verordnung unterzeichnete, vom Herrenhause war sie mit Bestimmtheit zu erwarten, das Abgeordnetenhaus war nicht versammelt und thatsächlich gar nicht vorhanden; denn es war aufgelöst worden und sollte erst durch Neuwahlen wieder ins Dasein treten. Die Regierung konnte einige Hoffnung hegen, daß die Verordnung, die ein Haupthindernis der Abkühlung, der Erkenntnis des Wahren und Heilsamen im Bereiche der innern Politik und der darauf hin zu erwartenden Verständigung wegräumen sollte, eine ihr günstigere Zusammensetzung der zweiten Kammer zur Folge haben werde. Die Führer der demokratischen Opposition arbeiteten selbstverständlich mit ihrem ganzen Beeinflussungsapparat nach Kräften dagegen, und bei diesem nahm die Presse trotz des Damoklesschwertes, das der 1. Juni über ihr aufgehängt hatte, noch immer eine Stelle ein, zumal als sie nach einiger Zeit erst andeutend, dann bestimmter mitteilen konnte, der voraus-sichtliche Erbe des Thrones und der Krone sei mit der Pressverordnung nicht

einverstanden und habe seine abfällige Beurteilung der Maßregel sowohl in der Öffentlichkeit, als seinem königlichen Vater und den Ministern gegenüber unverhohlen ausgesprochen. Ein Glaubensgenosse in den höchsten Sphären war ein großer Trost und Gewinn für die oppositionellen Parteien, er schien die ganze Verordnung aufzuwiegen, und man zögerte nicht, ihn als Bundesgenossen aufzufassen und darzustellen, wovon doch, wenn dabei an mehr als Gedanken und Worte gedacht werden sollte, schon bei einiger Rücksicht auf den Respekt, den der Kronprinz vor seinem Könige und Vater zu fühlen und kund zu geben hatte und bisher, wie bekannt, kund zu geben beflissen gewesen war, ebenso sehr aber beim Hinblick auf den Umstand, daß seine Stellung ihn zu politischer Wirksamkeit weder berechnete noch verpflichtete, im Ernste nicht die Rede sein konnte. Man war doch in Preußen und nicht in Frankreich, wo es freilich möglich gewesen war, daß in Gestalt Ludwig Philipps ein Prinz des königlichen Hauses sich mit der Opposition verbündete, um sich bei der erwarteten Umwälzung den Thron zu sichern, den die Führer dieser für erledigt erklären konnten. Indes war es für die Feinde der Regierung von großer Bedeutung, daß der zukünftige König ihre Ansichten und Abneigungen teilte und sich in diesem Sinne wiederholt, auch an höchster Stelle, geäußert hatte. Zu wissen, daß der Zwiespalt der Meinungen bis an die Stufen des Thrones reiche, daß hier eine Persönlichkeit, der sich Einfluß auf die höchste maßgebende Stelle zuschreiben ließ, gegen deren Räte Front machte, ließ sich vortrefflich zur Hintertreibung der vom Ministerium gewünschten und vorzüglich mit der Preßverordnung erstrebten bessern Neuwahlen verwerten, und wenn wieder eine oppositionelle Mehrheit im Abgeordnetenhause zustande kam, so hat unzweifelhaft die Nachricht vom Eindringen des Konflikts in die königliche Familie und der Parteinahme des Thronerben für die Presse und die politische Richtung, in der diese die besten Geschäfte zu machen geglaubt hatte, wesentlich zu diesem Ergebnis beigetragen.

Gehe wir von diesen merkwürdigen Vorgängen nach unsern Erinnerungen an das, was damals darüber in die Öffentlichkeit drang, ausführlicher erzählen, schalten wir noch einige allgemeine Bemerkungen ein, die allenfalls das Licht schaffen könnten, in welchem jene Vorgänge begreiflich werden, und zwar beziehen sich diese Bemerkungen teils auf Thatsachen, teils wollen sie nur als Vermutungen genommen sein, die von Beobachtungen und Erfahrungen in anderen, aber in manchen äußerlichen Beziehungen sehr ähnlich gearteten Kreisen abgeleitet sind.

In der preußischen Verfassung war nichts ausgesprochen, was dem Thronerben das Recht verliehen oder die Pflicht auferlegt hätte, gegen eine von der Regierung im Einklange mit dem Könige beschlossene und von diesem mit seiner Unterschrift versehene Maßregel Widerspruch zu erheben. Die Sorge für das Wohl des Staates lag den vom Könige dazu berufenen Ministern und in letzter

und höchster Instanz diesem selbst ob, keineswegs dem Kronprinzen. Dieser war nicht Mitregent, sondern nur der erste Unterthan des Monarchen und als solcher wie der geringste zu unbedingtem Gehorsam gegen ihn verpflichtet, auch wenn dessen Ansichten und Anordnungen seinen Beifall nicht hatten. Der Kronprinz besaß keine amtliche Eigenschaft. Er wohnte allerdings den Sitzungen des Ministerrates bei, um sich durch Teilnahme an dessen Verhandlungen zuhörend und selbst seine Meinung abgebend und verteidigend mit den laufenden Staatsgeschäften vertraut zu machen und sich so die Kenntnisse zu erwerben, die ihn befähigten, wenn er einst den Thron bestieg, gut zu regieren. Niemand hinderte ihn bei der oder jener Frage während ihrer Erörterung eine Ansicht zu haben und zu vertreten, die von der der übrigen Versammelten abwich. Niemand aber auch verlangte von ihm, daß er die gegen seine Überzeugung laufende Entscheidung verhindere, indem er bei der schließlichen Abstimmung seine Stimme gegen sie in die Wagschale werfe; niemand konnte das verlangen, denn er hatte eben im „Konseil“ kein Votum. Er hatte in solchen Fällen genug gethan, wenn er im Laufe der Diskussion Farbe bekam und durch Gegenvorstellungen zu überzeugen und zu verhüten sich bemüht hatte. Mit Beginn der Abstimmung war seine Befugnis wie seine Pflicht zu Ende, und nach Schluß der Abstimmung war *causa finita*. Er hatte sich dann einfach zu fügen, und dies mußte ihm leichter fallen als den Ministern, die mit der von ihnen empfohlenen und verteidigten Behandlung der betreffenden Angelegenheit unterlegen waren und nun die gegnerischen Vorschläge nicht bloß gelten zu lassen, sondern sogar auszuführen hatten. Die öffentliche Meinung wissen zu lassen, wie er sich mit seiner Überzeugung und seinem Gewissen zu einer Maßregel verhalte, hatte der Thronfolger weder im Geseze noch im Herkommen den geringsten Anlaß. Wenn er nach sorgfältiger Erwägung und aufrichtiger Überzeugung im Ministerrate seine Meinung kundgegeben hatte, so war dem Gewissen vollständig genug gethan. Da jedermann, dem die staatlichen Einrichtungen Preußens nicht ganz fremd waren, wissen mußte, daß der Kronprinz den Sitzungen des Staatsministeriums, wo Entwürfe zu Verordnungen und Gesezen besprochen und beschloffen wurden, ohne Stimmrecht beiwohnte, daß ihm also ein wirksamer Widerspruch gegen solche Entwürfe nicht möglich war, so war dadurch die Folgerung ausgeschlossen, er sei mit einer Verordnung oder einem Geseze, womit eine oder die andre Partei im Lande unzufrieden war, einverstanden; er konnte nicht dafür verantwortlich sein und von Rechts wegen kein Bedürfnis empfinden, sich zu entschuldigen. Nach dem preußischen Verfassungsrechte regierte wie vor dessen Verleihung nicht, wie nach englischem Brauche oder belgischem Verfassungsrechte, das jeweilige Ministerium, sondern der König, und zwar persönlich, er befahl nach seinem Ermessen; nur in Betreff der Gesetzgebung war er hierin durch die Verfassung beschränkt, indem diese den beiden Häusern des Landtags einen Anteil an dem Zustandekommen der

Gefetze einräumte. In das Regiment hatten sich diese nicht zu mischen, weder unmittelbar noch mittelbar durch Minister, die aus der Mehrheit hervorgingen. Die preußischen Minister wurden vom Könige nach seinem Gutdünken gewählt und berufen, sie berieten ihn, bestimmten ihn aber nicht, sondern handelten als seine Werkzeuge, als seine Diener. Sie beeinflussten seinen Willen nur als Ratgeber; war der Wille zum Beschluß geworden, so hatten sie ihn zu vollziehen, gleichviel, ob er ihrem Räte entsprach oder nicht. Wer sich dieses Verhältnis zum Bewußtsein gebracht hatte, mußte sich klar sein, daß jeder Einspruch gegen die Minister und ihre Maßregeln Opposition gegen den Monarchen selbst einschloß, der ihr Herr war und ihre Maßregeln befohlen und gut geheißten, also zu den seinen gemacht hatte. Und hieraus ergab sich ein schweres Bedenken für den Fall, daß der Thronerbe aus irgend welchen Gründen sich bewogen fand, gegen solche Maßregeln öffentlich aufzutreten. Er bekämpfte damit angeichts des Volkes die Krone, die er selbst in Zukunft tragen sollte. Wenn in dem Sturm Laufe der Demokratie, wenn später in dem Angriff auf die Monarchie, der in den Versuchen der Fortschrittspartei erfolgte, in Preußen eine Parlamentsherrschaft einzuschmuggeln, eine große Gefahr lag, so konnte die Lockerung der Bande, die das preußische Volk trotz aller Reden der Opposition im Abgeordneten Hause und trotz der Heterereien und Aufstachelungen in Leitartikeln, Flugchriften und Volksversammlungen noch immer in seiner Mehrheit mit dem Herrscherhause verknüpften, durch eine Opposition innerhalb des Königshauses, die durch die Presse aller Welt verkündigt wurde und so als hohes Beispiel und als Rechtfertigung der eignen Opposition wirken mußte, doch noch weit mehr Gefahr im Gefolge haben. Wir verwahren uns dagegen, es mit voller Sicherheit zu unsern „Thatsachen“ zu rechnen, daß der Kronprinz selbst seinen Gegensatz und Widerspruch gegen seinen königlichen Vater in die Öffentlichkeit gebracht habe, werden vielmehr unter unsern „Vermutungen“ die Hände andeuten, welche die Presse mit der Nachricht davon versehen zu haben scheinen. Nicht daß der Prinz anderer Meinung war als der König und daß er ihm und den Ministern diese Meinung rückhaltlos aussprach, sondern daß sein Zerwürfnis ins Land hinausgetragen wurde, um ihn den liberalen Parteien zu empfehlen und deren Opposition zu rechtfertigen und zu stärken, war die Hauptsache und der ärgste Mißgriff. Wenn man ersuhr, daß der, der dem Könige am nächsten stand, die Politik des Königs mißbilligte und sich ihr nicht fügen wollte, wer sollte dann die königliche Autorität hochhalten und sich dem königlichen Willen unterwerfen? Diese Verdunkelung und Lähmung der Autorität des Monarchen mußte in die Zukunft hinein wirken und auch den Nachfolger treffen, denn sie ging auf die Krone überhaupt über, die Kunde von der Uneinigkeit in den höchsten Kreisen schwächte die regierende Dynastie, wenn nicht ein Niegel vorgeschoben wurde, die Erschütterungen, die das Bekanntwerden des Verhaltens des Thronerben hervorrufen konnte, ließen befürchten, daß von

ihnen die Grundvesten des Hauses in ihren Fugen gelockert werden würden, in welchem er einmal selbst als König Wohnung zu nehmen hatte.

Nun unsre Vermutungen. Beobachter auf hohem Standpunkte wollen die Bemerkung gemacht haben, daß seit einigen Jahrzehnten eine Veränderung in den Anschauungen und Bestrebungen der regierenden Häuser vorgegangen zu sein scheine, die bei der einen Persönlichkeit deutlicher, bei der andern weniger erkennbar hervortrete, aber nur selten ganz fehle, wie früher, wo eher das Gegenteil der betreffenden Denkweise unter den Regenten und Prinzen die Regel bildete. Bis zur Einführung von Verfassungen nach westlichem Muster und zur Entwicklung einer einflußreichen Presse genügten die Fürsten mit geringen Ausnahmen sich selbst, erfreuten sich in vornehmerm Beruhen auf ihrem ererbten oder zu ererbenden Amte oder, je nachdem sie es auffaßten, ihrem Besitze, ihrer Würde, ihrer Rechte, unbekümmert um den Beifall oder Tadel, den ihr Regiment bei der öffentlichen Meinung fand. Die guten bemühten sich, in vollem Ernst Landesvater zu sein oder zu werden, die andern waren auch ohne solche Mühe sicher, so zu heißen. Es lag etwas von Größe in dieser Bedürfnislosigkeit, namentlich wo sie mit Klugheit gepaart war und nach Kräften ihre Schuldigkeit that. Jetzt ist das also, wie behauptet wird, vielfach anders geworden. Das alte starke Selbstgefühl, die frühere Sicherheit scheint ausgestorben, man sucht nach Geltung außer sich selbst, man bedarf Anerkennung beim Publikum der Zeitungen, man ist mit seiner Würde nicht zufrieden und will daneben auch Würdigung. Diese Unsicherheit und dieses Verlangen nach Stützen hat ganze Dynastien ergriffen und die nicht seltene Erscheinung hervorgerufen, daß sie alle Parteien zu befriedigen und für sich zu gewinnen streben, indem auf die Weise für die Zukunft gesorgt wird, daß immer der Thronerbe sich zu der politischen Doktrin bekennt, die derjenigen entgegengesetzt ist, die der Throninhaber für die rechte hält und durch sein Regierungssystem zu verwirklichen sucht.

Wir können nun erzählen, ohne befürchten zu müssen, daß die Dinge irrtümlich aufgefaßt werden. Bei der Erzählung aber halten wir uns größtenteils, um ganz unparteiisch zu sein, an die Darstellungen des Konflikts zwischen dem Könige und dem Ministerium einerseits und dem Kronprinzen andererseits, welche Personen aus der Umgebung des letztern zu Urhebern hatten.

Bei Gelegenheit einer militärischen Dienstreise hatte der Kronprinz sich in Danzig gegen die Preßverordnung vom 1. Juni sowie über die innere Politik seines Vaters überhaupt abfällig ausgesprochen. Darauf forderte ihn der König in einem strengen Briefe auf, sein Urteil zurückzunehmen, widrigenfalls er ihn seiner Stellen und Würden entsetzen werde. Der Prinz lehnte den ihm angedonnenen Widerruf ab, bot die Niederlegung seines Befehlshaberpostens und anderer Stellen an und bat, ihm zu erlauben, daß er sich mit seiner Familie nach einem Orte begeben, wo er von dem Verdachte (doch wohl bei den liberalen

Parteien) frei sei, sich an Staatsangelegenheiten zu beteiligen. Entweder zu gleicher Zeit oder, und zwar wahrscheinlicher, bald nachher überbandte oder übergab der Kronprinz dem Könige eine Denkschrift, in der er seine Stellung zu der Politik der Minister kennzeichnete und zu rechtfertigen versuchte. Er erhob dabei den Anspruch, berufen zu sein, vor Fortsetzung jener Politik zu warnen. Er sprach ferner die Befürchtung aus, das Land könne ihn, weil er den Sitzungen des Ministerrates beiwohnte, für einverstanden mit den jüngsten Beschlüssen desselben betrachten, und meinte verpflichtet zu sein, diese Ansicht als irrtümlich zu bezeichnen, teils im Hinblick auf die Zukunft Preußens, teils mit Rücksicht auf sein eignes Interesse als Thronerbe. Es war von einem Neutralisieren der Maßregel des Staatsministeriums durch den öffentlichen Einspruch des Kronprinzen gegen sie die Rede, und der letztere erklärte, für die Zukunft auf seine Teilnahme an den Verhandlungen des Konseils Verzicht leisten zu wollen.

Wenn hier Gewicht darauf gelegt wurde, daß der Widerspruch des Kronprinzen gegen das Verfahren der Räte des Monarchen, die Vollzieher des königlichen Willens, der öffentlichen Meinung nicht verborgen bleibe, so läßt sich das schwer in Einklang mit der strengen Rüge bringen, die von Seiten des Kronprinzen über die Veröffentlichung des Briefwechsels zwischen ihm und dem Könige ergangen war, der aus Anlaß der Danziger Äußerungen stattgefunden hatte. Vielleicht klärt sich das Dunkel aber auf, wenn wir den Vermutungen Berechtigung beimessen dürfen, die damals vielfach von Leuten geäußert wurden, die für unterrichtet galten, da sie zu gewissen Höfen in Deutschland und auswärts intime Beziehungen unterhielten. Der Inhalt jenes Briefwechsels und Andeutungen über die ersten Stadien des Konflikts zwischen König Wilhelm und seinem Sohne hatten, wenn wir nicht irren, zunächst in der Times gestanden, woraus sich schon einigermaßen auf die Quelle schließen ließ, dann in den „Grenzboten,“ die zu jener Zeit von Koburg und Gotha, sowie von Berlin, von hier durch einen rührigen, dienstfertigen, kleinen Diplomaten, Nachrichten empfangen und benutzt wurden, der damals und später in der kronprinzlichen Familie als Freund angesehen und gelegentlich zu Aufträgen verwendet wurde [wohl Geffken], zuletzt auch in süddeutschen Blättern, von denen wir uns nur an die „Süddeutsche Post“ des bairischen Abgeordneten Brater erinnern, die in Frankfurt erschien und über die Sache besonders eingehend Bericht erstattete. Jene Eingeweihten nun wollten wissen, daß es eine weibliche Hand sei, welche die Veröffentlichungen veranlaßt habe, eine hohe Dame in nächster Nähe des Kronprinzen, die durch ihren Einfluß überhaupt auf dessen politische Ansichten vielfach bestimmend gewirkt habe, und zu deren Überzeugung von dem hohen Werte des parlamentarischen Regiments auch für Preußen in den letzten Jahren sich die Meinung gesellt habe, daß ihm die Zukunft gehöre, man sich ihm also jetzt zuwenden müsse, wenn man auch eine Zukunft haben wolle — ein ganz richtiger Schluß, wenn man die Prämisse

zugab — und dann auch bei der herrschenden Aufregung, die selbst Männern Besorgnis einflößen konnte, eine wenigstens begreifliche Fürsorge, bei der nur übersehen war, daß die Mittel, mit denen man sich Sicherheit und Geltung zu verschaffen glaubte, gerade die Monarchie erschüttern, zuletzt über den Parlamentarismus hinaus wirken, die Krone zu einem zweifelhaften Besitze machen und der reinen Demokratie die Thore öffnen mußten. Sei dem nun, wie ihm wolle, es wurde behauptet, die betreffende Dame halte Opposition gegen die gegenwärtige Regierung für ihre und des Kronprinzen Pflicht an sich und zugleich für ein Gebot der Selbsterhaltung, und wenn sie die Triebfeder bei dem Bekanntwerden des Konfliktes zwischen dem jetzigen und dem künftigen Könige gewesen sei, so habe ihr der Zweck vorgeschwebt, letzterm eine Stelle mehr im Vordergrund der politischen Bühne zu verschaffen und die öffentliche Meinung über seine entschieden liberale Denkart und über seine damit zusammenhängende Liebe zu unbeschränkter Pressefreiheit recht nachdrücklich und andauernd aufzuklären.

Inzwischen hatte der Kronprinz bald nach Erlass der Presseverordnung — wenn unser Gedächtnis nicht trügt, aus Graudenz — bei dem Ministerpräsidenten einen förmlichen Protest dagegen eingelegt und amtliche Mitteilung des Schriftstückes an das Staatsministerium verlangt. Dies war jedoch auf Befehl des Königs unterblieben, und nun richtete der hohe Herr in den letzten Tagen des Juni ein Schreiben an Bismarck, worin er dessen Politik in starken Ausdrücken verurteilte und ihr vorwarf, sie sei ohne Achtung und Wohlwollen gegen ein Volk, das doch so willig und intelligent sei, sie stütze sich auf äußerst zweifelhafte Auslegungen der Verfassung, die dem gesunden Menschenverstande desselben nicht einleuchteten, sie werde damit so lange fortfahren, bis die Verfassung in den Augen des Volkes wertlos erscheine und dieses sich Bestrebungen ergebe, die über sie hinausgingen. Andererseits werde der Minister von gewagten Deutungen der Verfassung zu gewagteren fortschreiten und zuletzt dahin gelangen, dem Könige grobe Verletzung derselben und Bruch mit ihr zu empfehlen. Der Verfasser des Briefes ließ seine Entrüstung in der Erklärung gipfeln, er betrachte solche Minister als die allergefährlichsten Ratgeber für die Krone und das Land, zeigte an, daß er den König bitten werde, sich so lange dieses Ministerium im Amte bleibe, der Teilnahme an dessen Sitzungen enthalten zu dürfen, und fügte schließlich hinzu, er werde sich aber in keiner andern Beziehung bezüglich der Äußerung seiner Meinungen Zwang anthun und ein ferneres Hinaustreten damit in die Öffentlichkeit, obwohl es ihm widerstrebe, nicht scheuen, wenn Schritte des Ministeriums es ihm wieder zur Pflicht machten.

Daß Bismarck vor solcher Drohung nicht verzagte, weiß die Welt, ebenso auch, daß der Kronprinz zwanzig, ja vielleicht schon vier Jahre später sich nicht gern an diese Opposition erinnert haben wird.